# Vereinsstatuten

# NAFRA - Verein der Freunde der Narikurava (NAFRA - Narikurava Friends Association)

§ 1

## Name, Eintragung, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen NAFRA Verein der Freunde der Narikurava (NAFRA Narikurava Friends Association). Er soll in das Handelssregister eingetragen werden und führt alsdann den Zusatz e. V. (eingetragener Verein).
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

§ 2

## **Zweck und Ziele**

Der Verein verfolgt den Zweck die Verbesserung der Lebenssituation (u.a. Zugang zu Bildung und lebenssichernden Ressourcen) der Narikurava (in Tamil Nadu, Südindien), sowie den Völkerverständigungsgedanken durch materielles und ideelles Engagement zu fördern.

Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:

- 1. die Durchführung von Schul- und Ausbildungsprojekten (u.a. Workshops, Seminare, Vorträge, Publikationen, Ausstellungen, Begegnungen, etc.) gefördert werden.
- 3. die Förderung von Projekten im Gesundheitswesen.
- 4. die Förderung von Selbsthilfeprojekten und von Gruppen und Initiativen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Narikurava leisten.
- 5. die Durchführung von Projekten im Bereich interkultureller Begegnung sowie die Durchführung von Projekten, die dem gegenseitigen Kennen lernen der Kultur dienen.
- 6. die Durchführung von Projekten im Medium des nichtkommerziellen Films (u.a. Dokumentarfilme sowie Filme im Kontext darstellender und bildender Kunst) zum Zweck der Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

7. Durchführung von Maßnahmen (Vorträge, Publikationen, Ausstellungen, Begegnungen usw.), um Verständnis für die Aufgaben des Vereins zu wecken und Unterstützung des Vereins bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu erlangen.

§ 3

## Mittel und Haftung des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
- 4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch Leistungsvergütung irgendwelcher Art.
- 5. Sind Mitglieder hauptberuflich oder nebenberuflich für den Verein tätig, können sie entsprechend ihrer Tätigkeit bzw. Leistung eine angemessene Vergütung erhalten; ansonsten werden für etwaige Tätigkeiten im Interesse des Vereins nur die baren Auslagen erstattet.
- 6. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins. Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten nur in Höhe seines jeweiligen Vermögens.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

**§ 4** 

## Mitgliedschaft und Beiträge

- 1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personengemeinschaften unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. Sitz sein.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand
- 3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, besonders verdienstvolle Personen zu Ehrenförderern des Vereins zu ernennen. Diese haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- 5. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages er ist fällig mit dem Beitrag für das jeweils laufende Geschäftsjahr verbunden. Im übrigen ist der Jahresbeitrag zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- 6. Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

- b) durch schriftliche Austrittserklärung vor Schluss des Geschäftsjahres
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die weitere Mitgliedschaft das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5

## **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der Schatzmeister und
- die Regionalgruppen.

**§ 6** 

## Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt insbesondere vom Vorstand den Bericht über die Jahresrechnung entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:
- a) Änderung der Satzung
- b) Wahlen zum Vorstand und des Schatzmeisters
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Festlegung der Ziele der Vereinspolitik
- e) Einrichtung und Auflösung einer Regionalgruppe
- f) Auflösung des Vereins
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.

- 3. Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen (der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet). Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet worden ist.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus der Satzung anderes ergibt. Auf Verlangen eines Mitglieds hat geheime Abstimmung stattzufinden. Das Mitglied hat das Recht, sich bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Stimmübertragung von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen.

§ 7

#### Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte
- den Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden und
- den Schatzmeister
- 2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden.
- 3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.
- 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird der Vorstand durch ein Vereinsmitglied ergänzt. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben und jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann zur Regelung der Geschäftstätigkeit einen Geschäftsführer berufen.

**§ 8** 

## Regionalgruppen

Regionalgruppen werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingerichtet. In ihnen können auch Nicht-Mitglieder mitwirken. Die Regionalgruppen sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Regionalgruppen legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

**§ 9** 

## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 10** 

## Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Mitglieder, die sich dem Vereinszweck besonders verpflichtet fühlen, sind außerdem zu jährlichen Spenden aufgerufen.

§ 11

## Auflösung des Vereins

- 1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft, die es unmitt	telbar und ausschließlich	ı für gemeinnützige Zw	ecke zu verwenden
hat. Die Körperschaft wird	durch die Mitgliederver	rsammlung ausgewählt.	

§ 12

# Gültigkeit des Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

§ 13

## Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden am 17.1.2011 errichtet und von der Generalversammlung verabschiedet. Sie treten ab sofort in Kraft.

Diana Bärmann (Schatzmeisterin)

17.1.2011

Isabel Reiss (1. Vorsitzende)

17.1.2011